



**Österreichischer Apothekerverband**  
Partner für eine sichere Zukunft

**Zusatz-KOLLEKTIVVERTRAG**  
**für Pharmazeutisch-kaufmännische**  
**Assistenten und Apothekenhilfspersonal**

**Ab 20.4.2021**



## **§ 1. Geltungsbereich**

Dieser KV gilt:

- (1) Räumlich: für das gesamte Bundesgebiet Österreichs;
- (2) Fachlich: für alle öffentlichen Apotheken und Anstaltsapotheken;
- (3) Persönlich: für Pharmazeutisch-kaufmännische Assistenten, Lehrlinge und sonstige Apothekenhilfskräfte ohne Magisterdiplom der Pharmazie oder Apothekerdiplom.

## **§ 2 Geltungsdauer und Wirksamkeitsbeginn**

Dieser Kollektivvertrag tritt am 20.4.2021 in Kraft und gilt bis 31.12.2021 bzw. bis zu einer etwaigen vorherigen Aufhebung der diesem KV zugrunde liegenden Verordnung zu § 1 Abs 5c COVID-19-Maßnahmengesetz

## **§ 3. Dienstverhinderung bei SARS-CoV-2 Test (im folgenden „Test“)**

- 1) Sofern ArbeitnehmerInnen im Sinne von § 1 Abs 5c COVID-19-Maßnahmengesetz für das Betreten Ihres Arbeitsortes einen Nachweis gemäß § 1 Abs 5 Z 5 COVID-19-Maßnahmengesetz vorzulegen haben, sind die ArbeitgeberInnen verpflichtet, die ArbeitnehmerInnen während der für die Teilnahme an einem Test erforderlichen Zeit unter Fortzahlung des Entgelts von der Arbeit freizustellen. Dies gilt auch für die hierfür erforderliche An- und Abreisezeit zum Test. Sofern es im Betrieb keine Testmöglichkeit gibt, ist der Test tunlichst auf dem Weg von zuhause zur Arbeitsstätte oder von der Arbeitsstätte nachhause zu absolvieren. Der Anspruch auf Freistellung gilt nicht für ArbeitnehmerInnen in Kurzarbeit.
- 2) Wird im Betrieb eine Testmöglichkeit angeboten, ist der Test tunlichst im Betrieb durchzuführen. Wird die im Betrieb angebotene Testmöglichkeit in Anspruch genommen, gebührt eine Abgeltung der Arbeitszeit im Sinne des Abs 1 samt der vom Arbeitsplatz zum Testort nötigen Wegzeit im Betrieb. Wird die im Betrieb angebotene Testmöglichkeit auf Wunsch der ArbeitnehmerIn nicht in Anspruch genommen, gebührt keine Abgeltung.
- 3) Besteht für die ArbeitnehmerInnen keine Pflicht gemäß § 1 Abs 5c COVID-19-MG, ist der Test außerhalb der Arbeitszeit zu absolvieren.
- 4) Für die Durchführung von Tests im Sinne der Abs 1 und 2 wird vereinbart:
  - a) Der Termin des Tests ist unter möglicher Schonung des Betriebsablaufs und der Berücksichtigung der Diensteinteilung der ArbeitnehmerInnen einvernehmlich zu bestimmen.
  - b) Wenn durch ArbeitnehmerInnen selbständig durchführbare SARS-CoV-2 Tests („Selbsttests“) außerhalb des Betriebes durchgeführt werden und nach Art des Testkits keine Abgabe (zB. in einem Labor, Apotheke etc.) vorgesehen ist, so besteht kein Freistellungsanspruch; auch gebührt für den Zeitaufwand weder Entgeltfortzahlung noch Arbeitszeit. Ist der Erhalt des Testergebnisses an eine Abgabe außerhalb der Wohnung oder Arbeitsstätte gebunden, gelten für die Test- und Wegzeit je nach Grundlage der Testdurchführung sinngemäß die jeweiligen Regelungen in Abs. 1 und 2.

## **§ 4. Entlastung bei dauerhaftem Maskentragen**

ArbeitnehmerInnen, die bei der Ausübung der beruflichen Tätigkeit aufgrund von Gesetzen, Verordnungen oder einer betrieblichen Vereinbarung im Zusammenhang mit SARS-CoV-2 zum Tragen einer

den Mund- und Nasenbereich abdeckenden und eng anliegenden mechanischen Schutzvorrichtung verpflichtet sind, ist durch geeignete arbeitsorganisatorische Maßnahmen, jedenfalls nach 3 Stunden Maskentragen, ein Abnehmen der Maske für mindestens 10 Minuten zu ermöglichen.

## **§ 5. Benachteiligungsverbot und bestehende Regelungen**

1) ArbeitnehmerInnen dürfen wegen der Inanspruchnahme eines SARS-CoV-2 Tests im Sinne des § 3 samt der hierzu in diesem Kollektivvertrag festgelegten Ansprüchen sowie aufgrund eines positiven Testergebnisses nicht unsachlich benachteiligt werden.

2) Bestehende Regelungen, insbesondere in Arbeitsverträgen oder betriebliche Übungen, die für die ArbeitnehmerInnen günstigere Bestimmungen vorsehen, werden durch diesen Zusatz-Kollektivvertrag nicht berührt.

### **Für den Österreichischen Apothekerverband**

Der Präsident:  
Mag. pharm. Jürgen Rehak

### **Für den Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft der Privatangestellten**

Die Vorsitzende: Der Geschäftsbereichsleiter:  
Barbara Teiber, MA Karl Dürtscher

### **Für die Gewerkschaft GPA, Wirtschaftsbereich Handel**

Der Wirtschaftsbereichsvorsitzende: Wirtschaftsbereichssekretärin:  
Martin Müllauer Sandra Breiteneder, MA, BA

### **Für die Gewerkschaft VIDA**

Der Vorsitzende: Der Bundesgeschäftsführer:  
Roman Hebenstreit Bernd Brandstetter

Der Fachbereichssekretär:  
Andreas Gollner

**Die Abteilung der selbständigen Apotheker  
der Österreichischen Apothekerkammer**  
tritt diesem Kollektivvertrag vollinhaltlich bei

Der Obmann:  
Mag. pharm. Christian Wurstbauer